

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1986

Geschäftszahl

85/11/0229

Rechtssatz

Weist die Berufung keine Begründung auf, so stellt es kein Formgebrechen iS des § 61 Abs 5 AVG dar, wenn der Bescheid nur den Hinweis enthält, dass die Berufung zu begründen sei, ohne noch zusätzlich auf das Erfordernis eines Berufungsantrages aufmerksam zu machen (Hinweis E 19.12.1985, 85/02/0125).